

Erläuterungen zur Anerkennung von Ausbildungsstätten zur Vermittlung der Sachkunde im Strahlenschutz

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz (LÄK) als zuständige Stelle für die Bescheinigung nach § 30 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung über die Fachkunde im Strahlenschutz für Ärzte bestimmt. Die Landesärztekammer hat den Ausschuss "Fachkunde im Strahlenschutz" innerhalb des Geltungsbereiches der "Strahlenschutzverordnung" berufen. Mitglieder sind im Strahlenschutz erfahrene Nuklearmediziner, Strahlentherapeuten, Radiologen und Labormediziner.

Der Ausschuss für Fachkunde im Strahlenschutz der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz entscheidet bezüglich der Erteilung von Ermächtigungen zur Vermittlung der Sachkunde für die Fachkunde im Umgang mit radioaktiven Stoffen / Gammabestrahlungseinrichtungen / Strahlern / Beschleunigern

- entsprechend den Inhalten der Neufassung der Richtlinie "Strahlenschutz in der Medizin" vom 24.06.2002 (veröffentlicht im [Bundesanzeiger, 07.11.2002, Nr. 207a](#)): Umgang mit und Anwendung von offenen und umschlossenen radioaktiven Stoffen, Brachytherapie, Strahlentherapie mit Beschleunigern und Gammabestrahlungseinrichtungen.
- entsprechend der "Richtlinie über die Fachkunde im Strahlenschutz" vom 17.09.1982: Laborbereich.
- entsprechend den Qualifikationsvoraussetzungen für die Radiologie, Nuklearmedizin und Strahlentherapie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) (Deutsches Ärzteblatt 19.02.1993)
- und unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der jeweils gültigen Fassung der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz.

Es besteht allgemeiner Konsensus innerhalb des Fachkundeausschusses darüber, dass der zeitliche Umfang, der von einem Ausbilder an einem bestimmten Ausbildungsort an Sachkundezeit vermittelt werden darf, von verschiedenen Randbedingungen abhängig ist. Diese sind:

- Ausbildung und beruflicher Werdegang des Ausbilders:

Der Ausbilder für die Fachkunde im Umgang mit offenen und umschlossenen radioaktiven Stoffen (Untersuchung und Behandlung) sollte möglichst Facharzt für Nuklearmedizin sein, der Ausbilder für die Fachkunde im Umgang mit radioaktiven Stoffen zur Brachytherapie (Strahlern, Afterloadingeinrichtungen), für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen (Beschleuniger) möglichst Facharzt für Strahlentherapie bzw. Facharzt für Radiologie mit Teilgebetsbezeichnung Strahlentherapie nach alter Weiterbildungsordnung. Der Ausbilder hat darauf zu achten, dass die Ausbildung und die Zeugnisse gem. den Anlagen der "Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin" vorgenommen werden (Zeugnisse: s. Anlage A 4). Der Facharztabschluss ist für den Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz nicht zwingend erforderlich.

- Es ist evident, dass ein Ausbilder selbst im Besitz der Fachkunde sein muss, wobei der Fachkundeausschuss der Landesärztekammer zusätzlich die Meinung vertritt, dass der Ausbilder diese mindestens 2 Jahre besitzen muss, um die Fachkompetenz zu sammeln, selbständig als Ausbilder tätig werden zu dürfen. Es ist darauf zu achten, dass die Ausbildung ganztätig durchgeführt wird. Die Ausbildung (Sachkunde) kann während der Facharztausbildung erlangt werden, jedoch sind zeitliche Überschneidungen mit anderen Ausbildungsabschnitten (z.B. Computertomographie, Kernspintomographie) nicht möglich.

- Details zum Erwerb der Sach- und Fachkunde finden sich in der Richtlinie nach der Strahlenschutzverordnung (sog. "Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin" vom 24.06.2002).
- Ausstattung und Tätigkeitsumfang (s. A1 1.1) der Ausbildungsstätte:

Im Regelfall wird und muss sich die Ausbildungsstätte um eine vorherige Anerkennung bemühen. Im anderen Fall muss der Auszubildende diesen Nachweis seiner Ausbildung führen. Hierzu ist dem Fachkundeausschuss ein Antrag vorzulegen, dessen Aussehen und Inhalte nach Konsensus entstanden und verabschiedet worden sind und sich am Antrag für die Befugnis zur Facharztweiterbildung orientiert (ein formloser Antrag wird nicht akzeptiert). Dieser Antrag enthält Angaben zu

- A. Person des Antragstellers und dessen beruflichen Werdegang.
- B. Gegenwärtiger Tätigkeitsbereich.
- C. Anerkennungsdatum der Institution als Weiterbildungsstätte.
- D. Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Ausbilders.
- D1.) Bettenzahl in den jeweiligen Fachabteilungen des Hauses.
- D2.) Radiologische Einrichtungen:
Radiologische Diagnostik (gerätetechnische Ausstattung)
Radioonkologie / Strahlentherapie (gerätetechnische Ausstattung und Bettenstation).
- D3.) Institute wie Pathologie, Zentrallabor
- D4.) Nuklearmedizin (gerätetechnische Ausstattung und Bettenstation).
- E. Personelle Besetzung
- F. Statistik (Zahl und Art der Untersuchungen, Zahl der Strahlentherapie-Patienten).
- G. Weitere statistische Angaben.
- H. Spezielle Weiterbildungseinrichtungen.
- I. Studiensammlung.
- K. Bibliothek.
- L. Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen.
- M. Erstellung wissenschaftlich begründeter Gutachten.

Bezüglich der vermittelbaren Zeiten differenziert der Fachkundeausschuss der LÄK Rheinland-Pfalz aufgrund der so erhobenen Daten erheblich im Rahmen des Anerkennungsverfahrens die Vermittlungsfähigkeit für die Sachkunde. So ist es selbstverständlich, dass z.B. ein Radiologe, der eine ganztägige Weiterbildung in radiologischer Diagnostik von 2 Jahren vermittelt, innerhalb der gleichen Zeit nicht die Fachkunde im Umgang mit radioaktiven Stoffen ganztägig vermitteln kann. Auch wird berücksichtigt, ob ein oder mehrere fachärztliche und / oder fachkundige Vertreter Ausbildungsfunktion mit unterstützen können. Ebenso ist z.B. von Bedeutung, wie viele und welche Fachabteilungen und niedergelassene Fachärzte von der Ausbildungsinstitution bedient werden. Beispiel: falls keine neurologische und / oder psychiatrische Abteilung im Versorgungsbereich einer nuklearmedizinischen Einheit ist, wird kompetenter Erwerb der Sachkunde emissionstomographischer Untersuchungen des Gehirns nicht möglich sein. Die Kommission ist nicht der Meinung, dass die strikte Vorgabe bestimmter Leistungszahlen von verschiedenen Bereichen bezüglich des Umfanges an durchgeführten Untersuchungen sinnvoll ist. Diese Meinung resultiert zum einen aus der Dynamik der Untersuchungs- und Behandlungsarten innerhalb der Fachgebiete Radiologie / Nuklearmedizin / Strahlentherapie / Labordiagnostik mit radioaktiven Stoffen, zum anderen aus der Überlegung, dass die Kenntnis verschiedener radioaktiver Substanzen / Strahler zur Erlangung der Fachkunde wesentlicher ist, als der 1000malig wiederholte Umgang mit ein und derselben Substanz. Nur durch den Umgang mit verschiedenen radioaktiven Stoffen und differenzierten Schwierigkeitsgraden der Untersuchungsmethoden kann ein tiefergehender Einblick und

Verständnis in Dosimetrie, Eliminationskinetik, Radiopharmazie und damit letztendlich den dabei erforderlichen Strahlenschutz gewonnen werden.

Niedergelassene Praxen haben aufgrund ihres ambulanten Charakters kaum ein komplettes, z.B. intensivmedizinisches / schwerstkranken Patientengut und können daher nicht die volle Ausbildungsermächtigung zur Vermittlung der Sachkunde für die Fachkunde erhalten. Gleichwohl können sie selbstverständlich gewisse Zeiten an Sachkunde bei Erfüllung der o. a. Kriterien vermitteln.

Großen Wert legt die Fachkundekommission der LÄK Rheinland-Pfalz auf die technische Ausstattung der Ausbildungsinstitution. Hiermit genügt sie den Forderungen der StrlSchV, die verlangt, dass der Umgang mit radioaktiven Stoffen und die Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Forschung und mit entsprechender Qualitätssicherung zu geschehen habe. Gleichzeitig wird damit der Forderung der StrlSchV Genüge geleistet, die ein Strahlenminimierungsgebot ausgesprochen hat. Es ist evident, dass nur eine qualitativ hochwertige Ausstattung, die z.B. den Qualitätsrichtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung entspricht, zur Reduktion der Strahlenbelastung des Patienten beiträgt. So ist beispielsweise eine weitgehende und umfassende Ausbildung beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen am Menschen ohne Verwendung einer SPECT-Kamera heute ebenso wenig vorstellbar wie eine Ausbildung in der Strahlentherapie ohne Beschleuniger.

Zur Einhaltung des jeweiligen Standes von Medizin, Lehre, Wissenschaft, Technik und Strahlenschutz ist der Bezug qualifizierter Fachzeitschriften unerlässlich. Dem Auszubildenden muss eine entsprechende Palette an Zeitschriften und Buchmaterial zur Verfügung stehen.

Im übrigen liegen den Entscheidungen der Kommission im wesentlichen analoge Überlegungen und Vorgehensweisen zugrunde, die auch den Weiterbildungsgruppen der Landesärztekammer als Entscheidungsgrundlage dienen.

Die Kommission der LÄK Rheinland-Pfalz trägt alle ihre Entscheidungen nach einer ausführlichen Diskussion der Kommissionsmitglieder gemeinsam. Diese Entscheidungen liegen damit nicht etwa im Ermessen einiger weniger, sondern entspringen dem Konsens von 8 Mitgliedern verschiedener Fachbereiche (Radiologen, Nuklearmediziner, Strahlentherapeuten, Labormediziner), tätig als Krankenhausärzte und als niedergelassene Ärzte - und einem Vertreter des zuständigen Ministeriums der Landesregierung Rheinland-Pfalz im Zusammenwirken mit dem Justiziar der LÄK Rheinland-Pfalz.

Prof. Dr. med. H. Wieler

Vorsitzender

des Ausschusses für Fachkunde innerhalb des
Gültigkeitsbereiches der Strahlenschutzverordnung
bei der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz